



Vereinssatzung

Fußballclub 1919 Dauchingen e.V.

1. Name des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen Fußballclub 1919 Dauchingen. Er hat seinen Sitz in Dauchingen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Villingen-Schwenningen unter der Nummer 186 eingetragen.

2. Sitz des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Organisation des allgemeinen Sportbetriebes für die Mitglieder, die Veranstaltungen von Übungsstunden und Wettkämpfen, sowie die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Dauchingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 2.6 Alle politischen und religiösen Bestrebungen und Bindungen innerhalb des Vereins sind ausgeschlossen.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Personenzusammenschluss sein. Minderjährige haben die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihres Vormundes vorzulegen. Jugendliche haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- 3.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Die Mitglieder haben das Recht, alle Vereinsveranstaltungen zu besuchen und alle Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen.
- 4.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Vereins die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen und bestmöglich zu fördern.
- 4.3 Die Beschlüsse von Vorstand und Beirat sowie Mitgliederversammlung sind zu befolgen.
- 4.4 Schäden, die dem Verein durch fahrlässiges oder pflichtwidriges Benehmen und Handeln entstehen, sind zu ersetzen.
- 4.5 Für langjährige Mitgliedschaft und für besondere Verdienste um den Verein kann vom Vorstand die Vereinsehrennadel in Silber und Gold verliehen werden.
- 4.6 Auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, der anwesenden Mitglieder, kann die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorstand erfolgen.
- 4.7 Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der Mitglieder; sie können vom Mitgliedsbeitrag befreit werden. Es entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

5. Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- 5.1 Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlungseiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

- 5.2 Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf
- Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten.
- 5.3 Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 5.4 Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.
- 5.5 Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet
- 6.1.1 mit dem Tod des Mitglieds,
 - 6.1.2 durch freiwilligen Austritt,
 - 6.1.3 durch Streichung in der Mitgliederkartei,
 - 6.1.4 durch Ausschluss aus dem Verein.

- 6.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 6.3 Sofern ein Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag um ein Jahr und mehr im Verzug ist und trotz Mahnung seiner Verpflichtung nicht nachkommt erfolgt Streichung in der Mitgliederkartei. Dasselbe trifft zu, wenn infolge Wohnungswechsel die neue Anschrift nicht in Erfahrung gebracht werden kann und dadurch die Erhebung des Mitgliedbeitrages nicht möglich ist.
- 6.4 Bei unehrenhaftem und vereinschädigendem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins ist durch Beschluss des Vorstandes Ausschluss möglich. Dem Ausgeschlossenen ist unter Angabe der Gründe dies mitzuteilen.

7. Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

- 7.1 Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.
- 7.2 Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

8. Organ des Vereins

- 8.1 Die Organe des Vereins sind
 - 8.1.1 der Vorstand,
 - 8.1.2 der Beirat,
 - 8.1.3 die Mitgliederversammlung.
- 8.2 Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe werden nachfolgend näher geregelt.

9. Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Vertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- 9.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wobei immer einer der zwei Vorsitzenden tätig werden muss. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB kann dem Schatzmeister Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- 9.3 Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendersersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a ESTG beschließen.

10. Die Zuständigkeit des Vorstandes

- 10.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 10.2 Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- 10.3 Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
- 10.4 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- 10.5 Überwachung und Gewährleistung aller Vereinsvorgänge im Sinne der Satzung und zum Wohl des Vereins.

11. Amtsdauer der Vorstands- und Beiratsmitglieder

- 11.1 Die Vorstands- und Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 11.2 Die zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.

- 11.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Beirates während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- 11.4 Der Vorstand kann in besonders gelagerten Fällen ein Mitglied des Vorstandes oder Beirates aus dringlichen Gründen bis zur Entscheidung einer Mitgliederversammlung vorläufig seines Amtes entheben.

12. Beschlussfassung des Vorstandes

- 12.1 Der Vorstand und der Beirat fassen Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden mindestens drei Tage vorher einzuberufen sind.
- 12.2 Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern erforderlich.
- 12.3 Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

13. Der Beirat

- 13.1 Der Beirat besteht aus mindestens acht Mitgliedern, insbesondere dem Spielausschuss, dem Jugendleiter und den einzelnen Abteilungsleitern, sowie den Beisitzern.
- 13.2 Der Beirat hat die Aufgabe den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.
- 13.3 Die sporttechnische Leitung obliegt dem Spielausschuss, dem Jugendleiter, sowie den einzelnen Abteilungsleitern.

14. Mitgliederversammlung

- 14.1 Mindestens einmal im Jahr, spätestens sechs Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- 14.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Einladung – auch per Email – und durch Veröffentlichung im Dauchinger Gemeindeanzeiger unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 14.3 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 14.3.1 Entgegennahme der Jahres- und Geschäftsberichte des Vorstandes,
 - 14.3.2 Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung,
 - 14.3.3 Entlastung von Vorstand und Beirat,
 - 14.3.4 Wahlen der Vorstands- und Beiratsmitglieder, sowie der Rechnungsprüfer,
 - 14.3.5 Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

- 14.3.6 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- 14.3.7 Beratung von Anträgen, die rechtzeitig schriftlich von Mitgliedern eingerichtet wurden.
- 14.4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 14.5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 14.6 Jedes Mitglied kann bis spätestens acht Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

15. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 15.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 15.2 Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich, unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand, verlangt wird.

16. Auflösung des Vereins

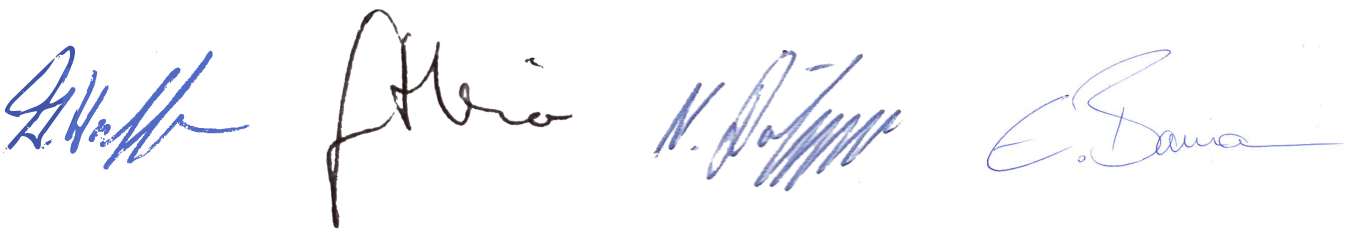
- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 16.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.

17. Jugendordnung

- 17.1 Die Jugendordnung des Fußballclub 1919 Dauchingen ist Bestandteil dieser Satzung.

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 25.09.2020 genehmigt.

Dauchingen, den 25.09.2020

Four handwritten signatures in blue ink, arranged horizontally from left to right. The signatures are stylized and cursive, representing the approval of the document.